

**Stadt Aurich**

**45. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den erneuten Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird erneut öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Feststellungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Aurich Fischteichweg 7 – 13 26603 Aurich  14.10.2016  Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die o.g. Planung:  Die Begehungen zur Brutvogelkartierung im Bereich Dietrichsfeld wurden jeweils sehr spät begonnen - der früheste Beginn eines Kartierungsdurchgangs lag am 15.05.2014 und 06.06.2014 bei 7 Uhr (Tabelle: Brutvogelerfassung/ Wetterdaten). Die übrigen Durchgänge wurden erst um 8, 9 oder 13 Uhr begonnen. Diese Vorgehensweise entspricht nicht den Vorgaben zur Durchführung einer Revierkartierung gem. den üblicherweise anzuwendenden methodischen Vorgaben des Dachverbands Deutscher Avifaunisten (SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell). Die Kartierungsdurchgänge sind in der Morgendämmerung, spätestens bei Sonnenaufgang zu beginnen, im Mai/Juni sind die Begehungen bis max. 10 Uhr abzuschließen. Diese wichtigen Grundvoraussetzungen werden durch die vorliegende Untersuchung nicht erfüllt. Selbst bei Einbeziehung eines gewissen Spielraumes hinsichtlich der Start- und Endzeiten der Kartierungsdurchgänge entspricht dies nicht der erforderlichen standardisierten methodischen Vorgehensweise. Nachtbegehungen sind -im Gegensatz zum Bereich Königsmoor- offensichtlich nicht durchgeführt worden.	Den Bedenken des Landkreises wird, wie nachfolgend im Detail dargelegt, entsprochen.  Die Stadt Aurich hat zu den Potenzialflächen des Standortkonzeptes in 2017 erneut Brutvogel-Kartierungen durchführen lassen, welche nach aktuellen methodischen Standards vorgenommen wurden. Die dabei ermittelten Ergebnisse werden nunmehr in das Standortkonzept und die 45. Änderung des Flächennutzungsplans eingestellt.

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b> Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung, zumindest für den Bereich Dietrichsfeld, sind daher aufgrund methodischer Fehler nicht zu bewerten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Inwieweit Gleiches für den geplanten Standort „Königsmoor“ gilt, kann derzeit nicht beurteilt werden, da ben zu den Uhrzeiten (Beginn und Ende) der jeweiligen Kartierungsdurchgänge nicht aufgeführt wurden. Dies ist nachzuholen, um Aussagen zur Validität der Daten treffen zu können.</li> <li>Die Beschränkung auf die Erfassung sog. „planungsrelevanter Arten“ führt dazu, dass Aussagen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen bei der späteren Planung der konkreten Anlagenstandorte praktisch nicht identifizierbar sind. Vor dem Hintergrund wachsenden Flächenbedarfs für die Infrastruktureinrichtungen eines Windparks ist es unumgänglich, das gesamte Arteninventar einer Potentialfläche zu erfassen.</li> <li>Bei dem Umfeld der Potentialfläche „Dietrichsfeld“ (Teilgebiet 1 der Rastvogelkartierung) handelt es sich ganz offensichtlich um einen regelmäßig frequentierten Rastplatz des Regenbrachvogels. Nach den Rastvogelerfassungen erreichten die rastenden Trupps 5 mal landesweite und 4 mal regional bedeutsame Größenordnungen. Es ist nicht ungewöhnlich für die küstennahen Marsch- und auch Geestbereiche, dass bei avifaunistischen Erfassungen immer wieder kleinere rastende Trupps oder Einzelexemplare des Regenbrachvogels festgestellt werden. Die hier dokumentierten Rastbestände gehen über dieses Maß weit hinaus. Es bleibt die Frage im Raum, inwieweit dieses bedeutsame Rastvorkommen des Regenbrachvogels artenschutzrechtlich zu bewerten ist und wie seitens der Gutachter mit dem bestehenden Konflikt umgegangen werden soll.</li> </ul> <p>Des weiteren sind die im Avifaunistischen Gutachten zum geplanten Standort Dietrichsfeld (Rastvogelkarte 2013/14, Teil 3) dargestellten Registrierungen des Regenbrachvogels unvollständig. Die folgenden Registrierungen wurden nicht in die Karte übernommen:</p>	<p>Die genannten Ergebnisse werden nicht weiter zugrunde gelegt, da mit der Brutvogelkartierung aus 2017 aktuellere und methodisch korrekte Daten zugrunde liegen.</p> <p>Die genannten Ergebnisse werden nicht weiter zugrunde gelegt, da mit der Brutvogelkartierung aus 2017 aktuellere und methodisch korrekte Daten zugrunde liegen.</p> <p>Bei der nunmehr berücksichtigten Brutvogelkartierung aus 2017 wurde keine Beschränkung auf die Erfassung planungsrelevanter Arten vorgenommen.</p> <p>Zu den zu erwartenden Auswirkungen auf die Regenbrachvogel-Brutbestände im Umfeld der Potenzialfläche Dietrichsfeld (Teilbereich 1 der FNP-Änderung) werden detailliertere Angaben in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Die Art ist im Leitfaden Artenschutz nicht als WEA-empfindlich eingestuft, allerdings ist der eng verwandte Große Brachvogel hier gelistet. In Analogie wird vorsorglich auch für den Regenbrachvogel von Scheuch- und Vertreibungswirkungen bis ca. 250 m ausgegangen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Regenbrachvogel typischerweise nur in kleinen Trupps auftritt. Von anderen Watvogelarten ist bekannt, dass kleinere Trupps oftmals geringere Meidungsabstände zu WEA zeigen als große Trupps mit mehreren Hundert oder gar Tausend Vögeln, wie sie bei Kiebitz und Goldregenpfeifer auftreten können.</p> <p>Gemäß der Kartierung erfolgten sämtliche Feststellungen rastender Regenbrachvögel in deutlich über 250 m Abstand zur Potenzialfläche. Entsprechend ist ein besonderes Konfliktpotenzial für die Rastvorkommen dieser Art nicht ersichtlich.</p> <p>Die aufgeführten Registrierungen sind im Plan: Rastvögel 2013/2014 Teil 4 dargestellt. Sie sind wie folgt lokalisiert:</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>37 Expl. am 14.08.2014 21 Expl. am 11.07.2014 13 Expl. am 29.07.2014 28 Expl. am 29.07.2014 9 Expl. am 09.08.2014 15 Expl. am 09.08.2014</p> <p>In den Vollzugshinweisen der Fachbehörde für Naturschutz wird für den Regenbrachvogel (zusammen mit Goldregenpfeifer, Kiebitz, Großem Brachvogel, Uferschnepfe und Kampfläufer = Limikolen des Binnenlandes) ausdrücklich das Freihalten der rast- und Nahrungsgebiete von Bauwerken (z.B. Windkraftanlagen) gefordert. (NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. Teil 3: Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Limikolen des Binnenlandes. - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.)</p> <p>Da es sich hierbei um einen gravierenden artenschutzrechtlichen Konflikt handelt, ist dieser schon auf der Flächennutzungsplanebene zu beleuchten und -sofern möglich- einer Lösung zuzuführen.</p> <p>Insbesondere ist der Widerspruch aufzulösen, nachdem der Bereich Dietrichsfeld unter Anwendung der Kriterien von Schreiber für den küstennahen Raum von nationaler Bedeutung für Sturmmöwen und Regenbrachvögel einzustufen ist, andererseits aber seitens der Gutachter ausgeführt wird, dass das Plangebiet selbst keine herausragende Rolle im Rast- und Zugeschehen habe. Wie oben beschrieben, zieht und rastet durch das Untersuchungsgebiet eine signifikant hohe Zahl insb. von Regenbrachvögeln, die weit über das „Normalmaß“ in anderen Bereichen Ostfrieslands hinausgehen. Hier liegt eine besondere artenschutzrechtliche Problematik vor, die mit der nötigen Tiefenschärfe abzarbeiten ist.</p>	<p>nördlich der Potenzialfläche nahe Heideweg (Gebiet SG Holtriem) nordwestlich der Potenzialfläche, jenseits L 7 und Kastanienweg östlich der Potenzialfläche, zwischen Im Meerhusener Moor und Karrenweg nördlich der Potenzialfläche nahe Heideweg (Gebiet SG Holtriem) nördlich der Potenzialfläche nahe Heideweg (Gebiet SG Holtriem) südlich der Potenzialfläche, unmittelbar an der Dietrichsfelder Straße</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die derzeit als Entwurf 2011 vorliegenden Vollzugshinweise der Fachbehörde zu Rastbeständen von Limikolen des Binnenlandes benennen u.a. das Freihalten der Rast- und Nahrungsgebiete von Bauwerken (z.B. Windkraftanlagen) als Schutz- und Entwicklungsmaßnahme für diese Artengruppe. Weiterhin enthalten die Vollzugshinweise eine Prioritätensetzung zu den Gebieten für die Umsetzung solcher Maßnahmen. Nach den EU-Vogelschutzgebieten, in denen die betrachteten Arten wertbestimmend sind (1. Priorität), zählt der Landkreis Aurich mit fünfzehn weiteren Niedersächsischen Landkreisen zu den Gebieten 2. Priorität. Als Schutzinstrumente werden investive Maßnahmen, Vertragsnaturschutz und hoheitlicher Schutz benannt. Die Vollzugshinweise sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten und Biotopschutz, erlangen jedoch keine Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung.</p> <p>Die Stadt Aurich ist sich des Umstandes bewusst, dass bei Realisierung des Teilbereichs 1 (Dietrichsfeld) die Habitataignung als Nahrungsraum für rastende Limikolen des Binnenlandes wie z.B. den Regenbrachvogel verringert wird. Aus den vorliegenden Erfassungsdaten ist jedoch keine besondere Bedeutung der Potenzialfläche selbst für rastende Limikolen, insbesondere den Regenbrachvogel ersichtlich. Die festgestellten Trupps des Regenbrachvogels waren zudem in deutlichem Abstand zum Teilbereich lokalisiert. Ein gravierender artenschutzrechtlicher Konflikt wird vorliegend deshalb nicht gesehen.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet der Gastvogel-Erfassung bezog einen 2.000 m-Radius um die WEA ein. Wie vorstehend ausgeführt, waren die Vorkommen des Regenbrachvogels nicht im Änderungsbereich Dietrichsfeld, sondern in dessen Umgebung lokalisiert, oftmals &gt; 1.000 m vom Änderungsbereich entfernt. Hier ist somit eine räumliche Differenzierung gerechtfertigt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Aussagen, insbesondere was das Gutachten zum gepl. Standort Königsmoor betrifft, wird empfohlen diese zu überarbeiten und hierbei folgende Aspekte in den Fokus zu nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Satz 1 gilt individuenbezogen. Eine populationsbezogene Abwägung oder Relativierung (wie auf S. 41/42 des Fachbeitrags Avifauna WP Königsmoor, Erweiterung) ist nicht sachgerecht und auch nicht rechtskonform.</li> <li>- Vorgesehene populationsstützende Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen) sind korrekt als solche zu bezeichnen und nicht mit vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen oder „Angebotsplanungen“ (i.S. von Maßnahmen, die betroffenen Arten gewissermaßen „angeboten“ werden sollen) zu bezeichnen. Es ist schon auf Flächennutzungsplanebene ggf. darauf hinzuwirken, dass entsprechende populationsstützende Maßnahmen frühzeitig konkret benannt und umgesetzt werden.</li> <li>- Bei der Überarbeitung sind neuere Erkenntnisse, wie z.B. die sog. PROGRESS-Studie hinsichtlich solcher Arten wie Kiebitz und Mäusebussard zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p>Das Gutachten zum geplanten Standort Königsmoor wird nicht überarbeitet. Die Stadt Aurich übernimmt die fachgutachterlichen Aussagen jedoch nicht ungeprüft. Die artenschutzrechtliche Einstufung der Planung durch die Stadt Aurich ist in der Planbegründung einschließlich Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen ist, ist in den Planunterlagen bereits ausgeführt. In Kap. 1.3 des Umweltberichtes heißt es diesbezüglich: <i>„Für die Prüfung der Signifikanz ist eine individuenbezogene Auslegung des Verbotstatbestandes maßgeblich, eine Bezugnahme auf die lokale Population ist nicht angezeigt.“</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sogenannte FCS-Maßnahmen bzw. populationsstützende Maßnahmen im artenschutzrechtlichen Sinne werden dann erforderlich, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt wird und die Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes der Art durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden muss, um die entsprechende Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.</p> <p>Vorliegend wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Planung durch Vermeidungsmaßnahmen herstellen lässt und voraussichtlich keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird. Populationsstützende Maßnahmen werden deshalb nicht vorgesehen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen, in die Fassung des erneuten Entwurfs werden neuere Erkenntnisse aus der Progress-Studie wie aus der jüngeren Rechtsprechung mit einbezogen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Festsetzungen des RROP-Entwurfs 2015 entfalten zurzeit die Bindungswirkung von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und sind somit Berücksichtigungs-pflichtig.</li> </ul> <p>Eine angemessene Würdigung der waldlichen Schutzbelange muss bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Zwar wird der geringe Bewaldungsgrad des Stadtgebietes und der Region im Standortkonzept erwähnt, dennoch wird auf pauschale Schutzabstände verzichtet. Dieser Umstand ist in die Abwägung einzustellen und ein Abweichen von den diesbezüglichen Vorgaben und Empfehlungen der Raumordnung zu begründen. Im Teilbereich 1 werden zudem Waldflächen in Anspruch genommen. Dies widerspricht den bereits im ersten Beteiligungsverfahren genannten Vorgaben der Landes- und Regionalen Raumordnung ebenso wie den vom Planungsträger festgesetzten weichen Tabukriterien.</p> <p>Die gem. LROP im Süd-Osten auf Vorranggebieten zur Torferhaltung befindlichen Bereiche der Sondergebietsfläche des Teilbereichs 1 scheiden als Standort für Windenergieanlagen aus.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist es notwendig die Darstellung der Flächen für Windenergie auf solche zu beschränken, welche für diese bauliche Nutzung auch grundsätzlich geeignet sind.</p>	<p>Zwischenzeitlich liegt das RROP des Landkreises Aurich im Entwurf 2018 vor. Die planungsrelevanten Aussagen dieser Entwurfsfassung werden in die Planunterlagen mit eingestellt.</p> <p>Das Standortkonzept wie auch die Abgrenzung des Teilbereichs 1 wurden hinsichtlich der Waldbelange überarbeitet. Zum einen wurde der Teilbereich 1 im nordöstlichen Abschnitt reduziert und überlagert nunmehr nicht länger die genannte Waldfläche. Zum anderen wurde für Waldflächen &gt; 3 ha Größe ein Schutzabstand von 100 m als weiche Tabuzone in das Standortkonzept eingestellt und ebenfalls bei der Flächenabgrenzung berücksichtigt. Dieser Schutzabstand entspricht dem im RROP-Entwurf 2018 definierten Ziel.</p> <p>Gemäß der textlichen Begründung zur Änderung 2017 des LROP zählen Anlagen zur Nutzung der Windenergie zu den Planungen und Maßnahmen, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen und somit regelmäßig von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt bleiben. Die genannten Flächen scheiden somit als Standort für Windenergieanlagen nicht aus, eine Unvereinbarkeit mit der Vorrangfunktion ist nicht gegeben.</p> <p>Nach Überarbeitung der Planung hinsichtlich der Berücksichtigung der Waldbelange sind der Stadt Aurich keine Anhaltspunkte mehr ersichtlich, die die grundsätzliche Eignung der Fläche in Frage stellen würden.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Fläche im östlichen Randbereich des Teilbereiches 1 stellt Wald im Sinne des Waldgesetzes dar. Die Definition des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) lautet wie folgt:            „Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansamung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor, wenn die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird.“(NWaldLG § 2 Abs. 3)</li> </ul> <p>Das besagte Binnenklima liegt auf der Fläche im Teilbereich 1 vor. Die Abgrenzung der Sondergebietsfläche widerspricht somit den festgesetzten Auswahlkriterien, die Waldgebiete als weiche Tabuzonen definieren. Eine Anpassung der Flächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint deshalb geboten, zumal in der Begründung zu dieser Bauleitplanung die Erforderlichkeit eines schlüssigen und einheitlichen Konzeptes für das gesamte Stadtgebiet genannt wird. Auch andere Gehölzbereiche sind, insbesondere im Teilbereich 1, vor dem Hintergrund der genannten Legaldefinition zu überprüfen.</p> <p>Der Stadt Aurich ist, wie im Standortkonzept dargestellt, der geringe Bewaldungsgrad des Stadtgebietes und der Region bewusst. Vor diesem Hintergrund ist der Verzicht auf die, in der Arbeitshilfe des Nds. Landkreistages „Naturschutz und Windenergie“ und RROP-Entwurf 2015 vorgeschlagenen pauschalen Schutzabstände von 200 m nicht nachvollziehbar. Der Wegfall dieses Schutzabstandes soll nur bei vorbelasteten Waldflächen erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nach Durchsicht der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (erhalten am 1.9.2016) ist aufgefallen, dass die folgenden, umweltbezogenen Informationen in der Auslegungsbekanntmachung fehlen:</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die in Rede stehende Fläche nordöstlich des Teilbereichs 1 wird nunmehr als Wald berücksichtigt.</p> <p>Für weitere Gehölzbestände (insbesondere im Teilbereich 1 entlang des Brunser Weges und Im Meerhusener Moor) geht die Stadt Aurich davon aus, dass es sich nicht um Wald im Sinne des NWaldLG handelt, da die Bestände infolge der linearen Ausprägung kein eigenes Waldklima ausbilden. Da die Bestände zudem nur sehr kleinflächig in den Teilbereich hineinragen, könnte zudem ein Erhalt auf nachfolgender Planungsebene erfolgen, falls eine Detailprüfung abweichend zu dem Ergebnis käme, dass es sich um Wald handelt.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen, die Stadt Aurich berücksichtigt nunmehr einen 100 m-Schutzabstand zu Waldflächen &gt; 3 ha Größe, jedoch nicht pauschal 200 m zu sämtlichen Waldflächen. Sie orientiert sich dabei an einer entsprechenden Zielsetzung des RROP-Entwurfes 2018 und berücksichtigt weiterhin, dass durch eine Berücksichtigung pauschaler Schutzabstände zu sämtlichen kleineren Waldflächen vergleichsweise viel Fläche als weiche Tabuzone der Windenergienutzung entzogen würde. Oftmals würden die Schutzabstände mehr Flächengröße umfassen als die Waldfläche selbst. Deshalb überlässt die Stadt für Waldflächen bis 3 ha Größe die Ermittlung erforderlicher bzw. angemessener Schutzabstände der Einzelfallabwägung und definiert hier keine weiche Tabuzone.</p> <p>Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Vorgehensweise nicht mindernd auf den Bewaldungsgrad des Stadtgebietes oder der Region auswirkt.</p> <p>Die in der Eingabe benannten umweltbezogenen Informationen werden in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung mit aufgeführt.</p>



45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Rahmen der Potentialflächenermittlung wurden mehrere Ortsteile benachbarter Gemeinden als „Wohnnutzung im Außenbereich“ dargestellt und mit einem entsprechend geringem Schutzabstand versehen (Bsp. Moordorf in der Gemeinde Südbrookmerland, Westerende-Kirchloog, Westersander, Ostersander und Weene in der Gemeinde Ihlow, Holtrop in der Gemeinde Großefehn). Die Darstellungen der Karten 1.1a und 1.1b und alle davon betroffenen Folgedarstellungen und Flächenermittlungen sind zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Ich weise an dieser Stelle auf die Pflicht zur Abstimmung der Bauleitplanung mit den Bauleitplänen benachbarter Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB hin.</li> <li>Die Planung leidet bezüglich der Ausschlusskriterien Anflugsektor Flugplatz Wittmundhafen, Radaranlage Flugplatz Wittmundhafen und Radaranlage Brockzetel nach wie vor unter Inkonsistenz:</li> </ul> <p>Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 15.06.2016 ausgeführt, widerspricht die Darstellung des „Anflugsektors Flugplatz Wittmundhafen“ in Karte 1.2b (harte und weiche Tabuzonen Infrastruktur) der Darstellung in Karte 4 (Einzelfallprüfung der Potentialflächen).</p> <p>Aus der Begründung zum Standortkonzept Windenergie geht hervor, dass bzgl. der weichen Tabuzone „Anflugsektor Flugplatz Wittmundhafen“ eine Darstellung des Anflugsektors aus der über 10 Jahre alten 2. Änderung des Flächennutzungsplans ungeprüft übernommen wurde. Aus dem damaligen Erläuterungsbericht wird zitiert: „... Eine flächenmäßig eindeutige Abgrenzung des Gebietes, bei der Windenergieanlagen mit einer Mindesthöhe von 100m über dem Gelände aus Anforderungen des Anflugverfahrens möglich sind, kann von Seiten der Wehrbereichsverwaltung nicht eindeutig benannt werden. Daher ist abgeleitet aus der angegebenen Höhenbeschränkung der Wehrbereichsverwaltung zu einzelnen Geländepunkten eine Fläche definiert worden, auf der Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 100m aufgrund der Anflugverfahren auf jeden Fall nicht möglich sind. Auch auf weiteren darum herumliegenden Flächen auch außerhalb des Bauschutzbereiches sind Windenergieanlagen bis 100m nicht zulässig. Dies bedürfte jedoch einer jeweiligen Einzelprüfung.“</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Stadt Aurich hat die benachbarten Gemeinden angeschrieben und um entsprechende Informationen ersucht. Die Darstellungen in den Karten des Standortkonzeptes wurden unter Berücksichtigung der eingegangenen Angaben überarbeitet.</p> <p>Den Bedenken des Landkreises wird im aktuellen Standortkonzept wie folgt entsprochen:</p> <p>Der Anflugsektor des Flugplatzes Wittmundhafen wird nicht weiter als pauschale Tabuzone Infrastruktur gewertet, sondern ausschließlich in die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen eingestellt.</p> <p>Die angeführte Textpassage wird nicht weiter übernommen. Zum Anflugsektor des Flugplatzes Wittmundhafen wird eine Einzelfall-bezogene Beurteilung des Konfliktpotenzials für die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen des Standortkonzeptes vorgenommen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>Abgesehen von der Fragwürdigkeit der damaligen Begründung und der daraus abgeleiteten Darstellung von Ausschlussflächen ist eine ungeprüfte Übernahme einer über 10 Jahre alten Begründung und daraus abgeleiteten Ausschlusskriterien unzulässig.</p> <p>Die Darstellung der o.g. weichen Tabuzone ist zu überprüfen und aktuell zu begründen. In diesem Bereich hätten 2 Potentialflächen gem. Darstellung der Karte 2b ermittelt und einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden können.</p> <p>Ebenso geht aus der Begründung zum Standortkonzept Windenergie (Seite 15) hervor, dass die Abgrenzung der Schutzbereiche um die Radaranlagen Brockzetel und Flugplatz Wittmundhafen mit Radien von 5,3 km aus der über 10 Jahre alten Steuerungskonzeption der 2. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen wurde. Eine Überprüfung der Gültigkeit dieser Darstellung erfolgte offenbar nicht. Eine ungeprüfte Übernahme einer über 10 Jahre alten Stellungnahme und der daraus abgeleiteten Ausschlusskriterien ist unzulässig.</p> <p>In diesen Bereichen hätten weitere 5 Potentialflächen ermittelt und einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden können.</p> <p>Der Umgang mit den weichen Tabuzonen ist insgesamt inkonsequent, da z. B. im Bereich des bestehenden Windparks die weiche Tabuzone „Radaranlage Brockzetel“ einfach ausgespart, und dieser Bereich zur Sache der Einzelfallprüfung erklärt wird. Ein nur teilweise pauschaler Ausschluss von Flächen widerspricht dem gerechten Abwägungsgebot, da die im Rahmen des Ausschlussverfahrens der harten und weichen Tabuzonen nur aufgrund der o.g. Ausschlusskriterien entfallene Flächen keiner nachgelagerten Einzelfallprüfung und Abwägung mehr unterzogen werden, sofern der Windenergie in substantieller Weise Raum gegeben wird.</p>	<p>Von einer ungeprüften Übernahme des Ausschlusskriteriums aus der 2. FNP-Änderung wird im aktuellen Standortkonzept abgesehen.</p> <p>Die o.g. weiche Tabuzone wird nicht weiter beibehalten. Im aktuellen Standortkonzept werden weiche Tabuzonen nach dem städtebaulichen Willen der Stadt Aurich definiert und begründet. Alle nach Abzug der harten und der weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen werden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.</p> <p>Auch dieser Hinweis wird berücksichtigt. Im aktuellen Standortkonzept erfolgt eine Berücksichtigung des Schutzbereichs um die Radaranlage Brockzetel auf Grundlage der entsprechenden Schutzbereichsanordnung. Da eine vergleichbare Ausweisung für die Radaranlage am Flugplatz Wittmundhafen nicht besteht und somit keine hinreichend begründete Abgrenzung einer weichen Tabuzone erfolgen kann, wird dieser Belang erst auf Ebene der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen in das Standortkonzept eingestellt.</p> <p>Alle nach Abzug der im aktuellen Standortkonzept zu Grunde gelegten harten und der weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen werden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, im aktuellen Standortkonzept wird eine einheitliche Anwendung der weichen Tabuzonen vorgenommen.</p> <p>Lediglich erläuternd wird auf die im Bereich des vorhandenen Windparks Königsmoor bestehende Sondersituation hingewiesen und somit die – auch von der Rechtsprechung anerkannte – Kraft des Faktischen gewürdigt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>Mit Schreiben vom 16.10.2014 nimmt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellung zu einem EADS-Gutachten vom 12.11.2013 im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung zur 45. FNP-Änderung. Den Beteiligungsunterlagen ist das genannte Gutachten nicht beigelegt. Ohne dieses können die Aussagen bezüglich der im Gutachten geprüften Anlagenstandorte nicht zugeordnet und in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Aus dem o.g. Schreiben geht hervor, dass der Aufstellung von Windenergieanlagen in der Potentialfläche 1 bzgl. der Radaranlage Brockzetel nicht zugestimmt wird. Der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 03.02.2015 ist zu entnehmen, dass einer Aufstellung von 6 Windenergieanlagen im Bereich der Windpotentialfläche 1 zugestimmt wird (Auf welches Gutachten diese Stellungnahme Bezug nimmt ist nicht erkennbar). Sofern beide Stellungnahmen zur gleichen Potentialfläche auf Basis verschiedener Gutachten abgegeben wurden, wird daraus die Bedeutung des Aufstellungskonzeptes und der geplanten Anlagentypen für die Eignung einer Potentialfläche ersichtlich. Ein pauschaler Ausschluss von Flächen auf Basis eines einzigen (nicht zustimmungsfähigen) Aufstellungskonzeptes ist daher nicht ausreichend begründet.</p> <p>Die Unterschiedlichkeit der Bewertung einer Fläche in Abhängigkeit vom Aufstellungskonzept und Anlagentypen macht deutlich, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung (auf der keine Anlagenstandorte und -typen festgelegt werden) keine abschließende Bewertung der Flächen bzgl. der Vereinbarkeit mit radartechnischen Belangen getroffen werden kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der formalen frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB seitens des BAIUD Bw eingegangene Stellungnahme datiert vom Juni 2016 und ist unter Nr. 6 dieser Abwägungssynopse wiedergegeben. Das genannte Schreiben vom 16.10.2014 wie auch das in Bezug genommene EADS-Gutachten vom 12.11.2013 stellen frühe Diskussionsstände dar, die nicht mehr dem gegenwärtigen Stand der Planung entsprechen und deswegen durch aktuellere Informationen abgelöst werden.</p> <p>In die vorliegende Planung werden Signaturtechnische Gutachten vom 13.11.2014 (zum Bereich Dietrichsfeld unter Einbeziehung der Windpark-Planung auf Gebiet der SG Holtriem) und vom 01.09.2015 (zum Bereich Königsmoor) eingestellt. Nach Auffassung der Stadt Aurich sind diese Gutachten geeignet, die grundsätzliche Realisierungsfähigkeit der beiden Änderungsbereiche für die Ebene der Flächennutzungsplanung darzulegen und somit als Abwägungsgrundlage für die Berücksichtigung der radartechnischen Belange zu dienen. Eine abschließende Prüfung dieser Belange bleibt dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss von Flächen auf Basis eines einzigen Aufstellungskonzeptes wird im aktuellen Standortkonzept nicht vorgenommen. Die Bedeutung des Aufstellungskonzeptes und der geplanten Anlagentypen macht nachvollziehbar, dass die abschließende Entscheidung dem Zulassungsverfahren vorbehalten bleibt.</p> <p>Dem Hinweis wird entsprochen, eine abschließende Festlegung zur Vereinbarkeit der geprüften Potenzialflächen mit radartechnischen Belangen wird auf dieser Planungsebene nicht vorgenommen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Aussage in Kapitel 2.2 des Standortkonzepts, eine weiche Tabuzone von 100m (Kipphöhe der Referenzanlage) diene dem Schutz vor Eiswurf ist nicht nachvollziehbar. Gem. Nr. 3.4.4.3 des Nds. Windenergieerlasses gelten erst Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden im Allgemeinen als ausreichend.</li> <li>Eine Fortschreibung des bestehenden Standortkonzepts Windenergie kann nicht empfohlen werden, da die bisherigen F-Planänderungen zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet bereits unter erheblichen Darstellungs- und Konzeptionsfehlern leiden: Die Abgrenzung der Sonderbaufläche Nr. 25 „Windpark Königsmoor“ im Ursprungsplan (2001) entspricht nicht der auf Seite 207 der Begründung zum Ursprungsplan dargestellten Potentialfläche Nr. 28 unter Berücksichtigung von 300m Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich (Vgl. Seite 202 der genannten Begründung). Es ist zu prüfen, ob von einer Fortschreibung die Rede sein kann, wenn die ursprüngliche Planungskonzeption verändert wird (Vgl. Erläuterungsbericht Flächennutzungsplan 2000-2010, Kapitel 11.5.2.4. und Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Kapitel 4):</li> </ul>	<p>Im aktuellen Standortkonzept wird diesbezüglich als städtebauliche Begründung der weichen Tabuzone zum Kriterium klassifizierte Straßen (65 m Abstand abzüglich der harten Tabuzonen) ausgeführt: „Die Stadt Aurich möchte zusätzlich zur Bauverbotszone von 20 m (harte Tabuzone, vgl. Kap. 2.2) Schutzabstände zwischen den klassifizierten Straßen und Windenergieanlagen gewahrt wissen, um das Gefährdungspotenzial hinsichtlich Eisabwurf, optischer Ablenkung der Fahrzeugführer, WEA-Umsturz u.ä. zu verringern. Zur Bemessung der weichen Tabuzone orientiert sie sich an der Kipphöhe der Referenzanlage.“</p> <p>Wie in Nr. 3.4.4.3 des Nds. Windenergieerlasses ausgeführt ist, können die dort aufgeführten Abstände gleichwohl unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann. Abstände von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) stellen somit keine harte Tabuzone dar. Die Stadt Aurich wählt diese Abstände auch nicht als weiche Tabuzone, sondern stuft die Kipphöhe der Referenzanlage als hinreichenden Schutzabstand zur Konfliktminderung ein. Die abschließende Konfliktbewältigung kann bedarfsgemäß durch technische Maßnahmen hergestellt werden.</p> <p>Die Stadt Aurich entspricht der Empfehlung und hat das aktuelle Standortkonzept als eigenständige Steuerungskonzeption neu erarbeitet. Insbesondere ist zu den gewählten weichen Tabuzonen eine eigenständige städtebauliche Begründung ausgeführt. Die Stadt Aurich geht jedoch weiterhin von der Wirksamkeit der bisherigen Flächennutzungsplan-Darstellungen und der damit verbundenen Steuerungswirkung aus.</p> <p>Für den Windpark Königsmoor ist eine vertiefende Einzelfallprüfung und Konfliktlösung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren erfolgt.</p> <p>Das aktuelle Standortkonzept wird nicht weiter als Fortschreibung der ursprünglichen Planungskonzeption bezeichnet, sondern als eigenständige neue Steuerungskonzeption verstanden. Es wird eine eigenständige Begründung der gewählten Steuerungskriterien vorgenommen und dokumentiert.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Die Vorsorgeabstände (gesamt) zu Wohnbauflächen wurden 2001 mit 500m, 2005 mit 700m und im Rahmen der jetzigen Planung mit 700m angegeben. Eine Begründung hierfür wurde im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gegeben. Es wurde die Entsprechung mit der Ursprungsplanung behauptet.</p> <p>Die Vorsorgeabstände (gesamt) zu Einzelbebauung im Außenbereich, Dorf- und Mischgebieten wurden 2001 mit 300m, 2005 mit 500m und im Rahmen der jetzigen Planung mit 500m angegeben. Eine Begründung hierfür wurde im Rahmen der 2. Änderung nicht gegeben. Es wurde die Entsprechung mit der Ursprungsplanung behauptet.</p> <p>Die Ausschlusskriterien Gemeinbedarfsflächen, Sonderbauflächen und Grünflächen sind weder in der Ursprungsplanung, noch in der 2. FNP-Änderung zu finden.</p> <p>Die Vorsorgeabstände (gesamt) zu Hochspannungsfreileitungen wurden 2001 mit 50m (gem. MI-Empfehlung), 2005 mit 100m (Kipphöhe) und im Rahmen der jetzigen Planung mit 0m (unbegründet) angegeben.</p> <p>Die Vorsorgeabstände (gesamt) zu Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen) wurden 2001 mit 50m (gem. MI-Empfehlung), 2005 mit 100m (Kipphöhe) und im Rahmen der jetzigen Planung mit 100m (Kipphöhe) angegeben.</p> <p>Die Vorsorgeabstände (gesamt) zu schiffbaren Kanälen wurden - entgegen der Darstellung in Tabelle 4 der Standortkonzeptfortschreibung - 2001 mit 50m (gem. MI-Empfehlung), 2005 mit 100m (Kipphöhe) und im Rahmen der jetzigen Planung mit 100m (Kipphöhe) angegeben.</p>	<p>Im aktuellen Standortkonzept wird eine eigenständige Begründung der gewählten Vorsorgeabstände (weichen Tabuzonen) zu Wohnbauflächen dargelegt.</p> <p>Im aktuellen Standortkonzept wird eine eigenständige Begründung der Vorsorgeabstände (weichen Tabuzonen) zu Einzelbebauung im Außenbereich sowie Gemischten Bauflächen dargelegt.</p> <p>Das aktuelle Standortkonzept entwickelt eine eigenständige Steuerungskonzeption einschließlich einer eigenständigen Begründung der gewählten weichen Tabuzonen.</p> <p>Das aktuelle Standortkonzept entwickelt eine eigenständige Steuerungskonzeption einschließlich einer eigenständigen Begründung der gewählten weichen Tabuzonen.</p> <p>Das aktuelle Standortkonzept entwickelt eine eigenständige Steuerungskonzeption einschließlich einer eigenständigen Begründung der gewählten weichen Tabuzonen.</p> <p>Das aktuelle Standortkonzept entwickelt eine eigenständige Steuerungskonzeption einschließlich einer eigenständigen Begründung der gewählten weichen Tabuzonen.</p> <p>Das aktuelle Standortkonzept entwickelt eine eigenständige Steuerungskonzeption einschließlich einer eigenständigen Begründung der gewählten weichen Tabuzonen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>Der Vorsorgeabstand (gesamt) zur Radaranlage Brockzetel wurde 2001 mit 5000m (gem. geplantem Schutzbereichsradius - 820m im Bereich des geplanten Windparks Pfalzdorfer Moor), 2005 mit 5300m (geplanter Schutzbereichsradius + 300m für Anlagen ab 100m Gesamthöhe - „Ausnahme“ im Bereich des vorhandenen Windparks) und im Rahmen der jetzigen Planung mit 5300m (Übernahme der alten Planungskonzeption - „Ausnahme“ im Bereich des vorhandenen Windparks) angegeben.</p> <p>Der Vorsorgeabstand (gesamt) zu Waldflächen wurde 2001 mit 200m (gem. MI-Empfehlung), 2005 mit 0m (ohne Begründung) und im Rahmen der jetzigen Planung ebenfalls mit 0m angegeben.</p> <p>Außerdem wurden (Suchräume) für Ausgleichsmaßnahmen erst im Rahmen der 2. FNP-Änderung 2001 und der jetzigen Planung zum Ausschlusskriterium erklärt.</p> <p>Vorranggebiete für Natur und Landschaft (gem. LROP) wurden ebenfalls erst im Rahmen der 2. FNP-Änderung ebenfalls zum Ausschlusskriterium erklärt (in der jetzigen Planung durch den Ausschluss von EU-Vogelschutz und FFH-Gebieten ersetzt).</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Fledermaus-Untersuchungen ergaben, dass eine stete Nutzung der Areale durch Fledermäuse stattfindet, wobei unterschiedliche Gefährdungspotentiale zu konstatieren sind. Die führen allerdings nicht zum Ausschluss von Potentialflächen, es sind aber -vor allem auch vor dem Hintergrund intensiven Zugeschehens von Raufhautfledermäusen- temporäre Abschaltungen von Windenergieanlagen vorzunehmen. Diese sind in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren zu regeln.</li> <li>Der Teilbereich 1 in Dietrichsfeld grenzt an die Gew. II. O. Nr. 112/62, Zugschloot Dietrichsfeld und 112/ 30 Meerhuser Graben „Y“. Die Unterhaltungspflicht dieser Gräben obliegt dem Entwässerungsverband Aurich. Die satzungsgemäßen Abstände sind einzuhalten. Der Entwässerungsverband Aurich ist im Verfahren zu beteiligen.</li> </ul> <p>Die Fläche liegt im Wasservorranggebiet Harlingerland. Der OOWV und der gewässerkundliche Landesdienst beim NLWKN sind ebenfalls im Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Das aktuelle Standortkonzept entwickelt eine eigenständige Steuerungskonzeption einschließlich einer eigenständigen Begründung der gewählten weichen Tabuzonen.</p> <p>Das aktuelle Standortkonzept entwickelt eine eigenständige Steuerungskonzeption einschließlich einer eigenständigen Begründung der gewählten weichen Tabuzonen.</p> <p>Das aktuelle Standortkonzept entwickelt eine eigenständige Steuerungskonzeption einschließlich einer eigenständigen Begründung der gewählten weichen Tabuzonen.</p> <p>Das aktuelle Standortkonzept entwickelt eine eigenständige Steuerungskonzeption einschließlich einer eigenständigen Begründung der gewählten weichen Tabuzonen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das insbesondere während des Herbstzuges erhöhte Kollisionsrisiko und der Vermeidungsansatz durch temporäre Abschaltungen sind in den Planunterlagen bereits mit aufgeführt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind bereits weitgehend in Kap. 4.2.7 – Belange der Wasserwirtschaft in den Planunterlagen mit aufgeführt.</p> <p>Der Entwässerungsverband Aurich, der OOWV und der gewässerkundliche Landesdienst beim NLWKN werden im Verfahren beteiligt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Der Teilbereich 2 in Pfalzdorf tangiert das Gew. II. O. Nr. 89/72 Pfalzdorfer Schloot. Die Unterhaltungspflicht für dieses Gewässer obliegt der Sielacht Wittmund. Die satzungsgemäßen Abstände sind einzuhalten.</p> <p>Die Fläche liegt in der Schutzzone III B des Wasserwerkes Aurich - Egels. Auch für diesen Bereich ist eine Stellungnahme des OOWV und des gewässerkundlichen Landesdienstes erforderlich.</p> <p>Für evtl. erforderliche Zufahrtsverrohrungen oder Parallelverlegungen von Gewässern ist rechtzeitig eine wasserbehördliche Genehmigung zu beantragen. Bei evtl. erforderlichen Grundwasserabsenkungsmaßnahmen ist eine entsprechende Erlaubnis für das Entnehmen und auch das Einleiten zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich schlage vor, nachfolgenden Hinweis in den Flächennutzungsplan aufzunehmen: Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</li> <li>• Die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird erst nach Vorlage des Antrages geprüft und kann nicht aus dieser Stellungnahme abgeleitet werden.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind bereits weitgehend in Kap. 4.2.7 – Belange der Wasserwirtschaft in den Planunterlagen mit aufgeführt.</p> <p>Der OOWV und der gewässerkundliche Landesdienst beim NLWKN werden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in Kap. 4.2.7 der Begründung enthalten. Er bezieht sich auf die Umsetzungsebene und kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens umgesetzt werden.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in Kap. 4.2.9 – Altlasten und Bodenschutz der Begründung enthalten. Er bezieht sich auf die Umsetzungsebene und kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens umgesetzt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Ostfriesische Landschaft Archäologischer Dienst &amp; Forschungsinstitut Georgswall 1-5 26603 Aurich 15.09.2016 Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Gegen die 45. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.20n (Nds. GVBl. S. 135), 5 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	<p>Nds. Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Str. 18 26340 Zetel</p> <p>26.09.2016</p> <p>Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Bezug nehmend auf meine Stellungnahme vom 02.06.2016 im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB erhalten Sie, ergänzend dazu, die folgende Stellungnahme.</p> <p>Im Beteiligungsverfahren nach §4 (1) BauGB ist seitens des Forstamts auf einen im Osten des Teilgebiets 1 angrenzenden Gehölzbestand, bei dem es sich vermutlich um Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) handelt, hingewiesen worden.</p> <p>Die Biotopkartierung vom Juni 2016 hat den Wald bestätigt. Die Auswertung der Ergebnisse des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens (Nr. 4.1.1 der Begründung zur 45. Flächennutzungsplanänderung) kommt zu dem Schluss, dass es sich bei dem betreffenden und teilweise überplanten Gehölzbestand nicht um Wald i. S. des Gesetzes, sondern um eine Gehölzsukzession auf Moor handelt. Auch in der Nr. 4.2.8 der Begründung, Belange des Waldes, wird weiterhin davon ausgegangen, dass es sich bei dem beplanten Gehölz nicht um Wald handelt.</p> <p>Wald i. S. des § 2 (3) NWaldLG ist „<sup>1)</sup>jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. <sup>2)</sup>Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansamung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor, wenn die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird“.</p> <p>Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung stellt einen Birken-Bruchwald mit im Wesentlichen Moor- und Hängebirken sowie Eschen fest (Nr. 2.1.1 Umweltbericht); Birken und Eschen zählen zu den Waldbaumarten. Als weitere Baum- und Straucharten kommen Eberesche, Weißdorn, Brom- und Himbeere vor.</p> <p>Auf Grund der Größe des Bestandes und der vorhandenen Bestockung ist seine Waldeigenschaft gegeben. Insofern ist die Annahme, dass es sich nicht um Wald i. S. des § 2(3) NWaldLG handelt, nicht zutreffend. Da Waldflächen als Tabuzone eingestuft sind, ist es folgerichtig, den Wald nicht zu beplanen und die Sondergebietsgrenze entsprechend nach Westen zu verschieben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planunterlagen werden zum erneuten Entwurf dahingehend angepasst, dass die in Rede stehende Fläche als Wald eingestuft und entsprechend berücksichtigt wird.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Eingabe wird entsprochen, die Fläche wird nunmehr als Wald berücksichtigt und einschließlich eines Schutzabstandes von 100 m (weiche Tabuzone) von der Sondergebietsdarstellung ausgenommen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn 23.09.2016</p> <p>Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes Windparkplanung Aurich baten Sie uns mit Bezug 3 um eine ergänzende Stellungnahme bezüglich der Potenzialfläche 4 und deren Vereinbarkeit mit militärischen Belangen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I 3, nimmt als Träger öffentlicher Belange zur Wahrung der Interessen der Bundeswehr ergänzend Stellung:</p> <p>Durch die Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in der Potenzialfläche 4 werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.</p> <p>a) Beeinträchtigung der Luftverteidigungsanlage Brockzetel</p> <p>Gegen die Errichtung von WEA im Planungsgebiet bestehen keine Einwände, wenn geplante WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel - etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher gebaut werden als 21,5 m über Normalnull.</p> <p>Werden die WEA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der LV-Anlage BROCKZETEL hinein. Bei einer ungünstigen Anordnung der WEA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WEA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist zwischen den WEA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 1,0° oder größer einzuhalten.</p> <p>Um mehrere WEA auf der Fläche anzuordnen gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei WEA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des dreifachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WEA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WEA.</p>	<p>Die in Bezug genommene Potenzialfläche 4 gemäß des Standortkonzeptes mit Stand August 2016 entspricht nunmehr der Potenzialfläche D3 (Standortkonzept mit Stand Mai 2018).</p> <p>Die Potenzialfläche wird durch die 45. FNP-Änderung nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sind hier somit infolge der weiterhin bestehenden Ausschlusswirkung nicht möglich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die potenziellen Betroffenheiten der Luftverteidigungsanlage Brockzetel werden im Rahmen des Standortkonzeptes in die Beurteilung der Potenzialfläche eingestellt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

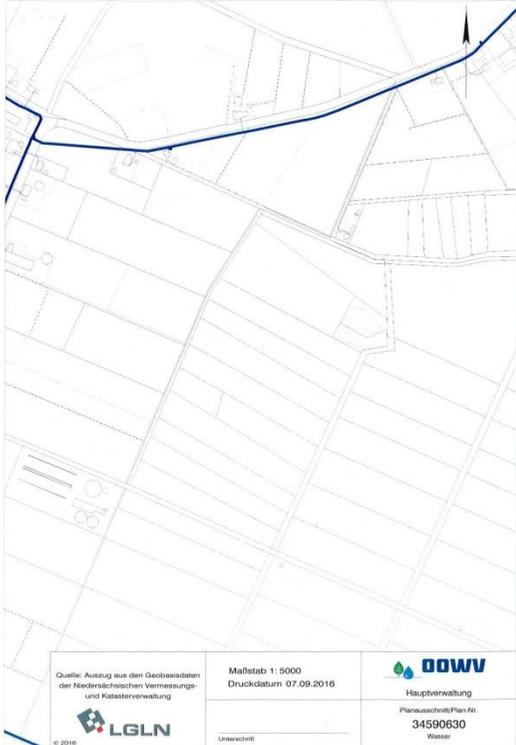
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3</p>	<p>Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 53°28'00,963" Nord, 007°39'56,448" Ost</p> <p>Eine Einzelfallbetrachtung ist in jedem Fall erforderlich.</p> <p>b) Beeinträchtigung der flugsicherungstechnischen Anlagen am Militärflugplatz Wittmundhafen</p> <p>Um die Flugplätze der Bundeswehr wird i.d.R. neben einer Kontrollzone (Luftraum Klasse D; kontrollierter Luftraum) auch Luftraum der Klasse E für An- und Abflugverfahren vorgehalten. Im Luftraum der Klasse E dürfen Luftfahrzeuge sowohl im Sichtflug (Visual Flight Rules; VFR) als auch im Instrumentenflug (Instrument Flight Rules; IFR) gleichzeitig durchgeführt werden. Zudem gilt, dass für Luftfahrzeuge, die im Sichtflug im Luftraum der Klasse E unter 5.000ft ( ca. 1500 m) N.N. betrieben werden, kein permanenter und aktiver Betrieb eines Transponders (SIF/IFF Gerät) erforderlich ist. Ohne diesen Transponder-Betrieb entfällt jedoch für Bodenstationen die Möglichkeit, Flugziele mittels ihrer SIF/IFF-Abstrahlung als sogenanntes Sekundärziel auffassen zu können. Diese Luftfahrzeuge können daher nur mit einem aktiven strahlenden Radar als sogenannte Primärziele erfasst werden.</p> <p>Da diese Rahmenbedingungen auch auf den Militärflugplatz Wittmund zutreffen, hat der Verband entlang flugbetriebsrechtlicher Vorgaben der Bundeswehr (LufABw) u.a. zu berücksichtigen, dass für die maßgeblichen Korridore der An- und Abflugverfahren jederzeit eine Primärzielabdeckung durch das Flugplatzrundsuchradar (ASR) gewährleistet werden kann.</p> <p>Die vorgetragene Problematik bezüglich der Auswirkungen von Störfeldern bleibt nach wie vor bestehen und ist bei einer Vergrößerung der Störfelder aufgrund des nachhaltigen Verlustes der RADAR-Abdeckung aus flugbetrieblicher und flugsicherungsbetrieblicher Sicht als äußerst kritisch zu bewerten. Eine Vergrößerung oder Neuschaffung einer Störzelle, wäre als sehr kritisch anzusehen und nicht hinnehmbar.</p>	<p>Die Hinweise zu den flugsicherungstechnischen Anlagen am Militärflugplatz Wittmundhafen werden zur Kenntnis genommen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3	<p>Hier handelt es sich um eine Erweiterung des WP Königsmoor innerhalb der Kontrollzone Wittmund durch die sich eine Vergrößerung der Störfelder ergibt. Das ist nicht akzeptabel.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Ausweisung der Potenzialfläche 4 als geeigneter Standort für Windenergieanlagen aus flugsicherungstechnischer Sicht nicht zugestimmt werden kann. Zudem wird die LV-Anlage BROCKZETEL beeinträchtigt, wenn die WEA über einer Höhe von 21,5 m über Normalnull gebaut wird.</p>	<p>Die nachteiligen Auswirkungen einer möglichen Erweiterung des WP Königsmoor im Bereich der Potenzialfläche D3 auf die flugsicherungstechnischen Belange des Militärflugplatzes Wittmundhafen werden im Rahmen des Standortkonzeptes in die Beurteilung der Potenzialfläche eingestellt.</p> <p>Im Ergebnis zeichnen sich gravierende Konflikte mit den Belangen der (militärischen) Flugsicherung ab, die im Rahmen des Standortkonzeptes dazu führen, dass die Potenzialfläche D3 derzeit nicht zur Darstellung im Flächennutzungsplan empfohlen werden. Dies wird mit der 45. Änderung des FNP umgesetzt, die Potenzialfläche wird hier nicht in einer Sondergebietsdarstellung überführt.</p>
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland Am Pferdemarkt 1 26603 Aurich 08.09.2016 Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Zu dem o. g. Verfahren haben wir am 03.06.2016 eine Stellungnahme abgegeben, auf die wir an dieser Stelle verweisen möchten.	Die Stellungnahme vom 03.06.2016 ist im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen. Die vorgetragenen Hinweise waren in die Erstellung der Entwurfsunterlagen eingeflossen
6	LGLN Regionaldirektion Aurich Katasteramt Aurich Oldersumer Straße 48 26603 Aurich 08.09.2016 Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:  Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 26.05.2016.	Die Stellungnahme vom 26.05.2016 ist im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen. Den dort formulierten Empfehlungen zur Planunterlage und Verfahrensvermerk wurde nicht entsprochen. Die Verwendung der Liegenschaftskarte als Planunterlage erleichtert die Übernahme der Abgrenzungen aus dem Standortkonzept und entspricht dem üblichen Vorgehen der Stadt.
7	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 26.09.2016 Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Wir nehmen zu der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes zu folgenden Punkten Stellung:  1. Versorgungssicherheit  In dem ausgewiesenen Planungsgebiet befinden sich keine Versorgungsanlagen des OOWV. Bedenken werden somit nicht erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung OOWV</p>	<p>2. Grundwasserschutz</p> <p>Die Stadt Aurich beabsichtigt, im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes zwei Sondergebiete für Windenergie auszuweisen. Es handelt sich um die Sondergebiete <i>Dietrichsfeld</i> und <i>Pfalzdorf</i>.</p> <p>Das geplante Sondergebiet <i>Dietrichsfeld</i> befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Wassereinzugsgebiet und ist daher nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.</p> <p>Das geplante, ca. 18 ha umfassende Windenergie-Sondergebiet <i>Pfalzdorf</i> liegt jedoch sowohl in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Aurich-Egels als auch im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Harlingerland.</p> <p>Deshalb muss hier besonderes Augenmerk auf den Grundwasserschutz gerichtet werden. Alle Planungen und Maßnahmen sind so auszurichten, dass Boden- und Grundwasserunreinigungen ausgeschlossen sind. Die Auflagen der Schutzgebietsverordnung vom 06.12.1991, die landesweite Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 09.11.2009, der „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden, Handlungshilfe (Teil II) - Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen“ (NLWKN 2013), die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG) sowie die Technischen Regeln DVGW - Arbeitsblatt W 101 sind zu beachten.</p> <p>Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und mögliche Grundwassergefährdungen treffen zu können, sollte ein hydrogeologisches Gutachten für das Sondergebiet erstellt werden, in dem der zukünftige Eingriff in den Untergrund (Aussagen zur Gründung der WEA, Art der Kabeltrassen, Straßen- und Wegebau) und eventuell geplante Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase (inkl. Beweissicherungskonzept) beschrieben und bewertet werden.</p> <p>Im weiteren Genehmigungsverfahren ist der OOWV grundsätzlich zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Sie beziehen sich auf die Umsetzungsebene.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung stehen die Gründung der WEA, die Art der Kabeltrassen sowie Details zum Straßen- und Wegebau regelmäßig nicht fest. Entsprechend ist auch nicht abschließend absehbar, ob Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase erforderlich werden. Die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens für die vorliegende FNP-Änderung ist somit weder zielführend noch erforderlich. Die entsprechenden Fragestellungen können auf nachgelagerter Planungsebene (Bebauungsplan und/ oder Zulassungsverfahren) einer Detailregelung zugeführt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird nicht durch die Stadt Aurich geführt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p>Anlagen:</p>  <p> <small>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</small>  <small>Maßstab 1: 5000</small>  <small>Druckdatum 07.09.2016</small>  <small>© 2016 LGLN</small>  <small>Unterschrift</small> </p> <p style="text-align: right;">   <small>Hauptverwaltung</small>  <small>Planungsleitfaden-Nr. 34590630</small>  <small>Wasser</small> </p>	



45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windparkplanung)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>Einwender 1 27.09.2016</p> <p>Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Hiermit lege ich wiederholt zu den Planungsentwürfen Widerspruch ein. Auf meinen Widerspruch vom 13.06.2016 erhielt ich bisher keine Stellungnahme.</p> <p>Ich bin Grundstücks- und Hauseigentümer des Grundstückes Pfalzdorfer Straße 59. Durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 359 im Teilbereich 2 (West-Erweiterung Windpark Königsmoor) wird der Abstand zwischen dem vorhandenen Windpark und dem Wohngebiet (Bebauungsplan Nr. 110, Gemarkung Pfalzdorf, Flur 1) erheblich verkleinert. Ich befürchte daher, dass sich die Immissionsschutz-Werte in dem Wohngebiet erheblich erhöhen.</p> <p>In dem Vorentwurf der 45. Flächennutzungsplanänderung ist ein schalltechnisches Gutachten für die neuen Windkraftanlagen nicht vorhanden. Auch eine Berechnung der Schattenwurfdauer der WEA liegt nicht vor.</p>	<p>Die abschließende politische Abwägungsentscheidung über den Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen erfolgt erst zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses.</p> <p>Die Stadt Aurich geht davon aus, dass es nicht zu einer Überschreitung der maßgeblichen Immissionsschutzwerte für das im Bebauungsplan Nr. 110 festgelegte Baugebiet kommt. Der gemäß TA Lärm während der Nacht in Dorf- und Mischgebieten zulässige Beurteilungspegel von 45 dB(A) wird auch von einer hohen leistungsstarken WEA in der Regel bereits in einer Entfernung von weniger als 500 Metern zum Anlagenstandort eingehalten. Dieser zulässige Beurteilungspegel ist auch im Falle der beiden Teilbereiche in Hinblick auf die umliegenden Dorfgebiete und Wohnnutzungen im Außenbereich maßgeblich. In dem Bebauungsplan Nr. 110 ist konkret ein Mischgebiet festgesetzt. Moderne drehzahlvariable WEA können im „schalloptimierten Betrieb“ gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. Der Pegel kann um 4 dB(A) und mehr reduziert werden.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Planung, des Bebauungsplanes bzw. des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens, werden in Kenntnis der geplanten Standorte der WEA und der Typen und Höhen der Anlagen gutachterliche Aussagen eingeholt, die zu entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. Auflagen im Zulassungsbescheid führen.</p> <p>Konkrete Gutachten zu Schall und Schattenwurf sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung weder möglich noch erforderlich, da hierfür die genauen Standort- und Anlagenparameter bekannt sein müssen. Diese werden auf FNP-Ebene nicht festgelegt. Entsprechend Immissionsschutz-Gutachten werden auf nachgelagerter Planungsebene (Bebauungsplan/ immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren) erstellt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 1	Ich müsste eine weitere Wertminderung meines Grundstückes hinnehmen. Sowohl die Wohn- als auch die Lebensqualität wird sich in diesem Wohngebiet verschlechtern.	<p>Es besteht kein Anrecht auf Beibehaltung einer planungsrechtlichen Situation in der Nachbarschaft, sofern alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Stadt Aurich geht davon aus, dass dies hier der Fall ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- oder Erholungsnutzung ist für die nächsten Anlieger nicht zu erkennen.</p> <p>Ein Anspruch auf Ausgleich einer ggf. vorliegenden Wertminderung von Immobilien besteht auf der Ebene der Bauleitplanung nicht, soweit die maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auch der Petitionsausschuss des Bundestags vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Diese Auffassung wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) gestützt. Demnach sind die „Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre.</p>